

# STATUTEN

## Vorbemerkung

Die Bestimmungen dieser Statuten gelten für Männer und Frauen, auch wenn sie sich im Einzelnen nicht ausdrücklich an beide Geschlechter wenden.

## Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 Name und Zweck**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «FDP Binningen – Bottmingen» besteht eine politische Vereinigung gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die FDP Binningen – Bottmingen ist konfessionell neutral. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Sektionen Binningen bzw. Bottmingen der FDP.

<sup>2</sup> Die FDP Binningen – Bottmingen vereinigt Frauen und Männer aus allen Kreisen der Bevölkerung, welche sich auf der Grundlage einer freiheitlichen und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Staats- und Gesellschaftsauffassung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in Gemeinde und Kanton beteiligen wollen.

<sup>3</sup> Die FDP Binningen – Bottmingen bildet eine Sektion der FDP. Die Liberalen Baselland. Sie übernimmt diejenigen Aufgaben, die ihr nach den Statuten der FDP. Die Liberalen BL obliegen.

### **Art. 2 Aufgaben**

Die FDP Binningen – Bottmingen wirkt an der Gestaltung und Erneuerung von Staat und Gesellschaft mit, indem sie

- a) die Grundsätze der Partei vertritt, für ihre Ziele wirbt und neue Mitglieder gewinnt;
- b) die Übernahme öffentlicher Verantwortung und Ämter durch ihre Mitglieder fördert;
- c) die aktive Teilnahme der Mitglieder am politischen Leben in den Gemeinden, namentlich an Wahlen und Abstimmungen fördert;
- d) sich durch Aufstellung von Kandidaten an den Wahlen in den Gemeinden und im Kanton beteiligt;
- e) ihre Auffassungen zum politischen Geschehen insbesondere durch ihre Behördenvertreter, durch Berichte in den Medien und durch Abstimmungsempfehlungen äussert.

## Mitgliedschaft

### **Art. 3 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Mitglied der FDP Binningen – Bottmingen kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und die Zielsetzungen und Statuten der Sektion anerkennt.

<sup>2</sup> Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft aus.

#### **Art. 4 Erwerb**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei ablehnendem Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

#### **Art. 5 Erlöschen**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Sie erlischt ferner durch Übertritt in eine andere Sektion. Beim Umzug innerhalb des Kantons bleibt die Mitgliedschaft auf Wunsch bestehen.

<sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

<sup>3</sup> Wer durch seine Handlungen oder Unterlassungen gegen die Statuten oder Zielsetzungen der FDP verstösst oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Vorstand ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

<sup>5</sup> Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann innert 30 Tagen die Rekurs-Kommission der Kantonalpartei angerufen werden. Das rechtliche Gehör ist gewährleistet.

#### **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup> Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung zu, insbesondere das Diskussions-Antrags- und Auskunftsrecht an der Mitgliederversammlung und am kantonalen Parteitag.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schliesst das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in sich. Jedes Mitglied kann in die Organe der Sektion und der Kantonalpartei gewählt werden, soweit wahlberechtigt auch in öffentliche Ämter.

#### **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten der Sektion anzuerkennen und die Interessen der Partei zu wahren.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied leistet die festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge.

<sup>3</sup> Mandatsträger entrichten zusätzlich zum Mitgliederbeitrag den im Reglement über die Mandatsbeiträge festgelegten jährlichen Beitrag an die Sektion.

### **Organisation**

#### **Art. 8 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten

- d) die Einwohnerratsfraktion Binningen
- e) die Fraktion Bottmingen
- f) die Rechnungsrevisoren

<sup>2</sup> Die Amtsdauer für Vorstand und Revisoren beträgt zwei Jahre, für die Delegierten vier Jahre.

#### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) *Aufstellung von Wahlkandidaten für Gemeinden und Kanton und die Festsetzung der Parteiparole in wichtigen Angelegenheiten von Gemeinden, Kanton und Bund*
- b) *Ausschluss von Mitgliedern*

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Sie kann auch auf Antrag vom mindestens 20 Parteimitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand verlangt werden.

#### **Art. 10 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder treten einmal jährlich zur Generalversammlung zusammen. Die Einladung dazu soll mindestens 14 Tage im Voraus versandt werden.

<sup>2</sup> Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

1. *Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums*
2. *Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichts*
3. *Decharge-Erteilung an Vorstand und Kassier*
4. *Wahl des Vorstands und des Präsidiums*
5. *Wahl der Delegierten*
6. *Wahl der Rechnungsrevisoren*
7. *Festsetzung des Mitgliederbeitrags*
8. *Statutenänderungen*
9. *Festlegung eines Reglements über die Mandatsbeiträge*

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Anwesenden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die Wahlen werden geheim vollzogen, sofern die Versammlung nicht offene Abstimmung beschliesst.

#### **Art. 11 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen mindestens je zwei aus Binningen bzw. Bottmingen sein sollen. Präsidium und Vizepräsidium sollen wenn möglich aus Vertretern beider Gemeinden besetzt werden.

<sup>2</sup> Die Landräte, die Mitglieder der Gemeinderäte, der Präsident der Einwohnerratsfraktion Binningen sowie der Vorsitzende der Fraktion Bottmingen gehören dem Vorstand ex officio an.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten (bzw. zwei Co-Präsidenten)
- b) dem Vizepräsidenten (entfällt bei Co-Präsidium)
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) mindestens 1 Beisitzer.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann Vertreter der Partei im Einwohnerrat Binningen, in den Gemeindekommissionen und übrigen Behörden und Kommissionen der Gemeinden jederzeit beiziehen.

<sup>6</sup> Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassier.

<sup>7</sup> Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die erforderlichen Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vor.

<sup>8</sup> Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Vertretung der Partei nach aussen
2. Administrative Führung der Partei
3. Organisation von Veranstaltungen
4. Aufnahme von Neumitgliedern
5. Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte, die der Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegt werden
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Information an die Parteileitung Baselland
8. Führen eines Mitgliederverzeichnisses und laufende Meldung der Mutationen an das kantonale Parteisekretariat
9. Führen eines Verzeichnisses der Inhaber der politischen Ämter und dessen laufende Bereinigung

#### **Art. 12 Delegierte für Parteitage der FDP BL**

Das Mandat der von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten für die Parteitage der FDP BL ist grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar. Neben den Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden. Beide Gemeinden sollen bei der Verteilung der Delegierten-Mandate angemessen vertreten sein.

#### **Art. 13 Die Einwohnerratsfraktion Binningen**

<sup>1</sup> Der FDP-Fraktion des Binninger Einwohnerrats gehören die auf den Listen der FDP gewählten Einwohnerräte an sowie mit beratender Stimme die freisinnigen Gemeinderäte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fraktionsreglements.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann der Fraktion Empfehlungen unterbreiten. Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung.

#### **Art. 14 Die Fraktion Bottmingen**

<sup>1</sup> Die Fraktion Bottmingen besteht aus den Bottminger FDP-Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeindekommission. Diese können weitere freisinnige Amtsträger aus den lokalen Behörden und Kommissionen aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Bottminger Fraktion hat insbesondere die Aufgabe, die Parolen für Abstimmungen in Gemeindeversammlungen und Gemeindekommissionen in Bottmingen festzulegen und diese in den Medien zu publizieren. Sie äussert sich zudem zu Vernehmlassungen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Fraktion Bottmingen wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte und organisiert sich im Übrigen selber.

<sup>4</sup> Der Präsident lädt zu Sitzungen nach Bedarf ein. Die entsprechenden Einladungen führen die Traktanden auf und werden an alle Bottminger Mitglieder versandt. Jedes Bottminger Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

### **Finanzen**

#### **Art. 15 Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die zwei Rechnungsrevisoren (je einen aus Binningen und Bottmingen) und einen Suppleanten. Von den beiden ordentlichen Revisoren scheidet jedes Jahr der Ältere aus.

<sup>2</sup> Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung des Kassiers mindestens einmal jährlich. Über das Ergebnis haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

#### **Art. 16 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen der Partei werden gedeckt durch:

- *Die Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt*
- *freiwillige Beiträge*
- *Mandatsbeiträge von Mitgliedern von nebenamtlichen kommunalen und kantonalen Behörden und Kommissionen.*

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr schliesst per 31.12. ab.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Der Vorstand legt ein jährliches Budget fest. Der Kassier bezahlt vom Vorstand visierte Rechnungen bzw. Belege im Rahmen des Budgets. Grössere, nicht budgetierte Ausgaben bedingen einen Vorstandsbeschluss.

## Schlussbestimmungen

### **Art. 17 Statutenrevision**

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung bekannt zu geben.

### **Art. 18 Auflösung**

Der Verein kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies bestimmen. Bei der Auflösung vorhandenes Vermögen fällt an die FDP. Die Liberalen Baselland.

### **Art. 19 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom..... in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der FDP Binningen vom 19. Juni 2014 und die Statuten der FDP Bottmingen vom 19. November 2009.

**Binningen/Bottmingen, 14.05.2018**

**Der Präsident**



Mike Keller

An der Gründungsversammlung vom 14.05.2018 genehmigt.